

Zuständigkeit zur Entgegennahme einer Kirchenaustrittserklärung bei fehlendem Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt

Herr Peter Steiner hatte früher seinen Wohnsitz in unserem Landkreis. Nunmehr hat er seinen Wohnsitz nicht mehr in Deutschland, sondern nur noch in der Schweiz. Herr Steiner will im Standesamt seines früheren Wohnsitzes seinen Austritt aus der Kirche erklären.

Ist für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung dieses Standesamt zuständig?
Wenn nicht, wer dann?

§ 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Kirchenaustritt sagt aus, dass die Austrittserklärung mit dem Tag wirksam wird, an dem bei dem zuständigen Standesamt die Niederschrift unterzeichnet worden oder die schriftliche Erklärung eingegangen ist. § 13 Abs. 2 Thüringer Kirchensteuergesetz erklärt das Standesamt für zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, bei mehreren seinen Hauptwohnsitz, bei Fehlen eines Wohnsitzes den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu einem früheren Wohnsitz oder letztem Wohnsitz in Deutschland gibt es keine Aussage.

Das Gesetz benennt abschließend die Zuständigkeiten. Es sagt zwar nicht, wer nicht zuständig ist, jedoch ergibt sich dies aus dem Umkehrschluss, nur wenn für den Austrittswilligen ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt besteht, wird eine Zuständigkeit begründet. Da für Hr. Steiner definitiv kein Wohnsitz besteht, wäre die Überlegung, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt zugrunde gelegt werden kann.

„Der gewöhnliche Aufenthalt ist der Ort, an dem eine Person den Schwerpunkt ihrer Bindungen in familiärer oder beruflicher Hinsicht, ihren Daseinsmittelpunkt, hat (faktischer Wohnsitz). Erforderlich ist ein Aufenthalt von gewisser Dauer und Regelmäßigkeit, vorübergehendes Verweilen genügt nicht. ...“ Komm. PStG Gaaz/Bornhofen

Wenn danach kein Aufenthalt bejaht werden kann (und dies sieht nach dem Sachverhalt so aus, Hr. Steiner ist nur vorübergehend zu Gast), ist das Standesamt **nicht zuständig**.

Wer ist dann zuständig?

Die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer betrifft die kirchensteuerpflichtigen Gläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Thüringen, außerhalb Thüringens, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Das bedeutet, dass eine Zuständigkeit für die Kirchenaustrittserklärung nur für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Personen besteht. (Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kirchensteuergesetzes vom 16.12.2008 § 8a)

Fazit: Eine Austrittserklärung kann gar nicht entgegen genommen werden.

Gegebenenfalls kann der Kirchenaustritt im Wohnsitzland erklärt werden.

In der Schweiz und Österreich beispielsweise (Länder, die die Kirchensteuer einziehen) kann Hr. Steiner seine Kirchenaustrittserklärung problemlos in der Gemeinde tätigen/abgeben.